

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

## österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien  
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

---

**Jahrgang 1901.**

**XII. Stück.**

Ausgegeben und versendet am 13. März 1901.

**15.**

### Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht, des Ministers des Innern, der Justiz und der Finanzen,

womit der §. 22 der Ministerial-Verordnung vom 14. December 1874,  
Z. 17506 L.-G.-Bl. Nr. 7 ex 1875, über die Gebahrung des Landes-schulfonds  
abgeändert wird.

§. 22.

Die Ausgaben können nur über vorherigen ordnungsmäßigen, vom Landschaftsrechnungs-  
Departement gehörig vorgemerkten Auftrag des k. k. Landesschulrathes in der darin vorge-  
schriebenen Weise und innerhalb der Grenze des vom Landtage festgestellten jährlichen  
Präliminaries erfolgen.

Anweisungen auf den Landes-schulfond dürfen ohne die gehörige Vormerkungsclausel  
des Landschaftsrechnungs-Departements von den ausübenden Ämtern (Landesscassen, Steuer-  
ämter) nicht vollzogen werden, selbe müssen in einem solchen Falle dem k. k. Landesschulrathes  
behufs Veranlassung der gehörigen Vormerkung rückgestellt werden.

Das Verwaltungsjahr fällt mit dem Solarjahr zusammen.

Die vom Landschaftsrechnungs-Departement zu führenden Haupt- und Liquidationsbücher werden zwei gesonderte Rubriken „für die Gebühr, wovon die eine für die rückständige Gebühr“, die andere für die „laufende Gebühr“ enthalten.

In der Rubrik über die „Rückstände“ werden während des ganzen Jahres die im vorausgegangenen Jahre angewiesenen, im Laufe desselben aber nicht realisierten Beträge evident geführt; hingegen werden die im Laufe des Gestionsjahres angewiesenen Beträge, alle, ohne Unterschied in die Rubrik der „laufenden Gebühr“ eingestellt.

Das Landschaftsrechnungs-Departement nimmt mit dem 31. December eines jeden Jahres den Abschluß der Jahresrechnung vor.

Bei der Gegenüberstellung mit den Voranschlagsposten werden nicht die thatsächlichen Resultate des Jahres, wohl aber nur die Summe der laufenden Gebühren berücksichtigt.

Dies wird zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 14. Februar 1901, Z. 32509, mit dem Beisatze zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 14. December 1874, Z. 17506 L.-G.-Bl. Nr. 7 ex 1875, sowie der gegenwärtigen Kundmachung auf die Gebahrung des Landeslehrerpensionsfonds (Landesgesetz vom 31. December 1889, L.-G.-Bl. Nr. 3) sinngemäße Anwendung finden.

Der k. k. Statthalter:

**Goëß** m. p.